

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

die Förderung **unternehmerischer Initiativen** aus bürgerschaftlichem Engagement ist ein im Koalitionsvertrag festgehaltenes Ziel, auf das sich die große Koalition gut ein halbes Jahr vor der Bundestagswahl noch einmal besonnen hat. Wir stellen Ihnen dazu einen Gesetzentwurf vor. Darüber hinaus gehen wir der Frage nach, warum die **Kostümparty** eines gemeinnützigen Karnevalsvereins nicht als **Zweckbetrieb** anerkannt wird. Der **Steuertipp** befasst sich mit der umsatzsteuerlichen Behandlung des **Umweltbonus** von Bund und Industrie zur Förderung des Absatzes elektrisch betriebener Fahrzeuge.

Gesetzgebung

Erleichterter Zugang zur Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins?

Seit einigen Jahren sorgen Berliner Gerichte für Unruhe in der Vereinswelt: Wenn die **wirtschaftliche Aktivität** bestimmte Grenzen überschreitet, droht eine Löschung aus dem Vereinsregister. So ist zum Beispiel ein Verein, der mehrere Kindertagesstätten betreibt, laut Kammergericht Berlin kein Idealverein, wenn er Kinderbetreuungsplätze am freien Markt in Konkurrenz zu Drittanbietern anbietet. Auf den satzungsmäßig verfolgten Zweck des Vereins kam es den Richtern insoweit nicht an (vgl. Ausgabe 10/16).

Hinweis: Nicht jede wirtschaftliche Aktivität ist verboten. Nur wenn die wirtschaftliche Tätigkeit nicht unter das „Nebenzweckprivileg“ fällt, droht die Löschung. Nach dem Nebenzweckprivileg muss die wirtschaftliche Tätigkeit dem nichtwirtschaftlichen Hauptzweck des Vereins

untergeordnet sein.

Die Bundesregierung hat am 08.02.2017 den Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften beschlossen. Der Entwurf sieht vor, kleinen unternehmerischen Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement den Zugang zur Rechtsform des **rechtsfähigen wirtschaftlichen Vereins** zu erleichtern.

Die Rechtsformen der Kapitalgesellschaft oder der Genossenschaft sind wegen der damit verbundenen Kosten oft nicht zumutbar. Der rechtsfähige wirtschaftliche Verein ist dagegen eine Rechtsform, die wenig Aufwand und Kosten verursacht. Künftig sollen die Voraussetzungen für die **Verleihung der Rechtsfähigkeit** an wirtschaftliche Vereine gesetzlich konkretisiert und dadurch die Verleihungspraxis vereinheitlicht werden. Das Bundesjustizministerium soll ermächtigt werden, die Verleihungsvoraussetzungen für Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement in einer Verordnung zu konkretisieren. Zum Schutz von Mitgliedern und Dritten sollen darin besondere Anforderungen an die Mitgliederstruktur, die Satzung und die Betätigung des Vereins festgelegt werden können.

Hinweis: Die Gesetzesänderung zielt nur auf Initiativen ab, die einen wirtschaftlichen Hauptzweck haben. Die Regelungen zum

In dieser Ausgabe

Gesetzgebung: Erleichterter Zugang zur Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins?.....	1
Schwimmbad: Städtischer Zuschuss kann Entgelt für eine umsatzsteuerbare Leistung sein.....	2
Gemeinnützigkeitsrecht: Sport-Dachverband tätigt keine sportlichen Veranstaltungen.....	2
Brauchtum: Kostümparty eines gemeinnützigen Karnevalsvereins kein Zweckbetrieb.....	3
Kündigung: Betriebsrat muss ordnungsgemäß unterrichtet werden.....	3
Verwaltungsakt: Wenn der Fiskus für eine verbindliche Auskunft zu lange braucht.....	4
Steuertipp: Umweltbonus für Elektrofahrzeuge und Umsatzsteuer.....	4

Idealverein (e.V.), der im Rahmen des Nebenzweckprivilegs wirtschaftlich tätig werden darf und der sich als Rechtsform insbesondere im Wohlfahrtsbereich bewährt hat, sollen unverändert bleiben.

Die Rechtsform der **Genossenschaft** soll für Kleinunternehmen ebenfalls attraktiv bleiben. Daher sind daneben für Genossenschaften einzelne bürokratische Erleichterungen vorgesehen. Unter anderem soll bei Kleinstgenossenschaften jede zweite Pflichtprüfung in Form einer kostengünstigeren vereinfachten Prüfung stattfinden. Ferner soll zum Beispiel die Finanzierung von Investitionen durch Mitgliederdarlehen erleichtert werden. Schließlich soll die Transparenz bei Genossenschaften erhöht werden, um zu verhindern, dass die Rechtsform für unzulässige Investmentvermögen missbraucht wird.

Hinweis: Die Bundesregierung hat das Gesetz als besonders eilbedürftig in den Bundesrat eingebracht. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 31.03.2017 bereits einige Änderungsvorschläge formuliert. So könnte unter anderem statt in einer Verordnung auch im Gesetz selbst festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen Vereinen die Verfolgung des Zwecks in einer anderen Rechtsform unzumutbar ist und ihnen die Rechtsfähigkeit zu verleihen ist.

Wir werden Sie erneut informieren, sobald das Gesetz die parlamentarischen Hürden genommen hat.

Schwimmbad

Städtischer Zuschuss kann Entgelt für eine umsatzsteuerbare Leistung sein

In Zeiten knapper Kassen sind die Städte und Gemeinden nicht mehr in der Lage, alle Sportstätten selbst zu unterhalten und weiterzubetreiben. Oft trifft es Schwimmbäder, denen die Schließung droht, wenn sich kein Träger findet, der den Betrieb fortführt. Da dies kostenintensiv ist, beteiligt sich die öffentliche Hand vielfach an den Kosten. Wie solche **Zuschüsse** umsatzsteuerlich zu werten sind, hat kürzlich das Finanzgericht Schleswig-Holstein (FG) geklärt.

Geklagt hatte eine GmbH, die den Betrieb eines Freibads fortgeführt hatte. Zu diesem Zweck wurde mit der Stadt ein **Nutzungsvertrag** geschlossen, der unter anderem vorsah, dass der Betrieb auf eigene Kosten durchgeführt wird. Gleichzeitig verpflichtete sich die Stadt, einen Zuschuss zu den Umbaukosten zu zahlen. Abhängig von ihren finanziellen Verhältnissen sagte die Stadt der GmbH zudem einen Betriebskostenzuschuss zu, falls sich das Bad nicht kostendeckend betreiben lassen sollte. Eine Zahlungsverpflichtung der Stadt war mit dieser Absichtserklärung aber nicht verbunden.

Im Rahmen einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung vertrat das Finanzamt die Auffassung, dass in diesen Zuschüssen Umsatzsteuer enthalten ist. Dagegen war die GmbH der Meinung, dass es sich um **echte Zuschüsse** handelte.

Das FG ist dem Finanzamt gefolgt. Der Betrieb des Schwimmbads stellt eine steuerbare Leistung dar, die die GmbH als Unternehmerin gegenüber der Stadt erbracht hat. Dafür hat sie eine Gegenleistung - ein Entgelt im umsatzsteuerrechtlichen Sinne - in Höhe der streitigen Zuschüsse erhalten. Die Richter hielten es für unerheblich, dass der Vertrag keine Primärpflicht zum Betrieb des Bades vorsah und keine verbindliche Pflicht der Stadt zur Zahlung von Zuschüssen vereinbart worden war. Entscheidend sei, dass ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Betrieb (der Leistung) und den Zuschüssen (der Gegenleistung) bestanden habe. Dies reiche für einen **steuerbaren Leistungsaustausch** aus.

Hinweis: Die Klägerin ist zwar eine GmbH, die Grundsätze der Entscheidung sind aber auf Vereine übertragbar. Sie zeigt deutlich, wie komplex Vereinbarungen über Zuschüsse sein können und dass erhebliche steuerliche Folgen damit verknüpft sind, so dass eine intensive Beratung erforderlich ist.

Gemeinnützigkeitsrecht

Sport-Dachverband tätigt keine sportlichen Veranstaltungen

Der Bundesfinanzhof hat 2015 entschieden, dass kein Zweckbetrieb vorliegt, soweit der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb eines gemeinnützigen Sportvereins oder -verbands der **Förderung des bezahlten Sports** dient. Das

ergibt sich daraus, dass der bezahlte Sport nicht unter den gemeinnützigkeitsrechtlichen Sportbegriff fällt, weil er in erster Linie den eigenwirtschaftlichen Zwecken der bezahlten Sportler dient.

Aufgrund dieses Urteils hat das Bundesfinanzministerium den Umsatzsteuer-Anwendungserlass geändert: Danach stellt die Tätigkeit der Landessportbünde im Rahmen der Verleihung des Deutschen Sportabzeichens und des Deutschen Jugendsportabzeichens einen **Zweckbetrieb** im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechts dar. Entsprechendes kann bei gemeinnützigen Sportverbänden für die Genehmigung von Wettkampfveranstaltungen der Sportvereine und für die Ausstellung oder Verlängerung von Sportausweisen für Sportler gelten. Organisatorische Leistungen eines Sportdachverbands zur Förderung des bezahlten Sports erfüllen dagegen nicht die Voraussetzungen eines Zweckbetriebs.

Hinweis: Diese Regelungen sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Wenn Sie sich fragen, ob auch Ihr Verband betroffen ist, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Brauchtum

Kostümparty eines gemeinnützigen Karnevalsvereins kein Zweckbetrieb

Die „fünfte Jahreszeit“ ist längst vorüber und damit auch die anstrengendste Zeit für die Mitglieder von Vereinen, deren satzungsmäßiger Zweck in der Förderung des Karnevals besteht. Im Nachhinein kann sich die Frage stellen, wann eine Veranstaltung mit karnevalistischem Inhalt in der Karnevalswoche als **Zweckbetrieb** eines solchen Vereins anzuerkennen ist. Eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) sorgt nun für Katerstimmung.

Im Streitfall war ein eingetragener Verein mit seinem Satzungszweck „Förderung des Karnevals in seinem historischen Sinne“ als **gemeinnützig** anerkannt. Neben klassischen Karnevalssitzungen veranstaltete er seit vielen Jahren am Karnevalssamstag die Kostümparty „Nacht der Nächte“. Das Finanzamt ging davon aus, dass hierin kein Zweckbetrieb zu sehen sei. Daher unterwarf es die daraus erzielten Einkünfte der Körperschaftsteuer und die Umsätze dem Regelsteuersatz - laut BFH zu Recht. Sämtliche

Voraussetzungen für die Annahme eines Zweckbetriebs waren seiner Ansicht nach nicht erfüllt:

Die „Nacht der Nächte“ diene in ihrer Gesamtrichtung nicht dazu, die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu verwirklichen. Dazu hätte der der Brauchtumpflege gewidmete Geschäftsbetrieb der **Kulturförderung**, nicht aber der Förderung kommerzieller Ziele dienen müssen. Das traditionelle Brauchtum in Gestalt des Karnevals umfasst nicht jede von einem gemeinnützigen Karnevalsverein in der Karnevalswoche durchgeführte gesellige Veranstaltung, die durch Kostümierung der Teilnehmer, musikalische und tänzerische Darbietungen sowie ausgelassenes Feiern geprägt ist. Vielmehr muss die Veranstaltung selbst durch Elemente des Karnevals in seiner traditionellen Form gekennzeichnet sein. Das traf auf die Veranstaltung im Streitfall nicht zu.

Zudem ging der BFH davon aus, dass es sich bei der „Nacht der Nächte“ nicht um einen für die Vereinszwecke **„unentbehrlichen Hilfsbetrieb“** gehandelt hat. Bei der Kostümparty machten Darbietungen, die nicht im engeren Sinne karnevalistischer Art waren, einen wesentlichen Anteil aus. Weshalb eine solche Party das unentbehrliche und einzige Mittel zur unmittelbaren Förderung des Karnevals in seiner historischen Form sein soll, war für den BFH nicht ersichtlich. Schließlich scheiterte die Annahme eines Zweckbetriebs auch an der **Wettbewerbsklausel**. Insoweit war ausschlaggebend, dass auch andere Unternehmern während der Karnevalszeit eine Kostümparty veranstalten können.

Hinweis: Damit Ihnen ein böses Erwachen in Form von Körperschaftsteuer und der Versteuerung Ihrer Umsätze mit dem Regelsteuersatz erspart bleibt, beraten wir Sie gerne schon im Vorfeld Ihrer Veranstaltungen.

Kündigung

Betriebsrat muss ordnungsgemäß unterrichtet werden

Wenn Mitarbeiter eines Vereins sich beim Zuschussgeber über die Führung und vermeintliche Missstände beschweren, muss der Vorstand handeln. Möchte er **arbeitsrechtliche Konsequenzen** ziehen, muss er diese sorgfältig

vorbereiten und die rechtlichen Voraussetzungen beachten. Welche Fehler in einem Kündigungsverfahren passieren können, zeigt eine Entscheidung des Arbeitsgerichts Berlin eindrucksvoll auf.

Der Verein erbrachte Beratungsdienste im Erziehungswesen und hatte mehr als 20 (Teilzeit-)Beschäftigte. Es gab auch einen **Betriebsrat**.

Hinweis: Wenn in einem Betrieb mehr als fünf wahlberechtigte Arbeitnehmer (älter als 18 Jahre) beschäftigt sind, kann grundsätzlich ein Betriebsrat gewählt werden.

Im Bereich der interkulturellen Familienberatung war ein achtköpfiges Team beschäftigt, das umstrukturiert werden sollte. Aus dem Kreis der betroffenen Mitarbeiter gelangte ein anonymes Schreiben an die zuständige Stelle bei der Stadt, das auf „unhaltbare Zustände“ hinwies. Nachdem der Verein dieses Schreiben zur Kenntnis erhalten hatte, verdächtigte er mehrere Mitarbeiter der Urheberschaft und ließ ein Gutachten erstellen (Textvergleichsanalyse zur Autorenbestimmung). Aufgrund des Gutachtens gelangte er zu der Überzeugung, dass eine bei ihm beschäftigte Therapeutin die Urheberin des Schreibens war, und sprach daraufhin die Kündigung aus.

Das Gericht hat die Kündigung als unwirksam angesehen. Begründet wurde dies mit der **fehlerhaften Anhörung des Betriebsrats**, dem der Verein aus dem mehrbändigen Konvolut des Gutachtens nur drei Seiten zugänglich gemacht hatte: das Deckblatt, die isolierte - und als solche nichtprüfbare - Gesamtschätzung der Gutachterin hinsichtlich der Klägerin und eine Zusammenfassung zur Urheberschaft des anonymen Schreibens. Dem Betriebsrat hätte das gesamte Gutachten übergeben werden müssen.

Hinweis: Der Betriebsrat ist vor jeder Kündigung anzuhören und der Arbeitgeber hat ihm die Gründe für die Kündigung mitzuteilen. Daher ist eine ohne Anhörung des Betriebsrats ausgesprochene Kündigung unwirksam. Mit der Anhörung soll dem Betriebsrat die Möglichkeit gegeben werden, auf den Kündigungsentschluss des Arbeitgebers Einfluss zu nehmen und dadurch die Kündigung in geeigneten Fällen möglichst zu verhindern.

Verwaltungsakt

Wenn der Fiskus für eine verbindliche Auskunft zu lange braucht

Wir können beim Finanzamt einen Antrag auf verbindliche Auskunft über die steuerliche Beurteilung genau bestimmter, **künftiger Sachverhalte** für Sie stellen. Voraussetzung ist, dass daran wegen der erheblichen steuerlichen Auswirkungen ein besonderes Interesse besteht.

Beispiel: Ihr Verein will mit der Gemeinde einen Vertrag über einen Zuschuss abschließen. Um im Vorfeld Planungs- und Rechtssicherheit über die umsatzsteuerliche Behandlung des Zuschusses zu erhalten, stellen wir beim Finanzamt einen Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft.

Über den Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft soll **innerhalb von sechs Monaten** ab Eingang des Antrags bei der zuständigen Finanzbehörde entschieden werden. Kann die Behörde nicht innerhalb dieser Frist über den Antrag entscheiden, ist dies dem Antragsteller unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Das Bundesfinanzministerium hat in der aktuellen Fassung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung Folgendes klargestellt: Aus dem bloßen Verstreichen der Bearbeitungsfrist kann nicht abgeleitet werden, dass die Auskunft als im beantragten Sinn erteilt gilt. Das gilt unabhängig davon, ob die Finanzbehörde die nicht-fristgerechte Auskunftserteilung ausreichend begründet hat.

Steuertipp

Umweltbonus für Elektrofahrzeuge und Umsatzsteuer

Elektromobilität wird in Deutschland unter anderem mit einer **Prämie** (Umweltbonus) für Käufer von elektrisch betriebenen Neufahrzeugen gefördert. Ausgezahlt wird die Prämie vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Der je zur Hälfte vom Bund und von der Industrie finanzierte Umweltbonus beträgt

4.000 € für rein elektrisch betriebene Fahrzeuge und

3.000 € für Plug-in-Hybride.

Antragsberechtigt sind unter anderem Privatpersonen, Unternehmen und **Vereine**. Die

Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main hat sich kürzlich zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung dieser Prämie geäußert.

Der staatliche Anteil des Umweltbonus wird direkt vom BAFA an den Zuwendungsempfänger ausgezahlt. Diese Zahlung ist ein „**echter Zuschuss**“, der nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Die Förderung durch die Industrie erfolgt durch einen Rabatt, den der Händler beim Verkauf gewährt. Er muss den Kaufpreis entsprechend mindern. Durch die Minderung des Kaufpreises mindert sich gegebenenfalls auch der Vorsteuerabzug aus dem Kauf des Fahrzeugs.

Beim **Leasing** besteht die Möglichkeit, den Bundesanteil der Förderung an den Leasinggeber oder den Händler abzutreten. Bei der Abtretung an die Leasinggesellschaft wird der Bonus als umsatzsteuerpflichtige Leasingsonderzahlung angesetzt. Die Leasinggesellschaft hat darüber entsprechend abzurechnen. Ein zum Vorsteuerabzug berechtigter Leasingnehmer kann einen Vorsteuerabzug daraus geltend machen.

Mit freundlichen Grüßen

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr.
Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung